

Die Bronzeinschrift der Burg zu Kempen.

Von

Heinrich Schrörs.

Wie die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf¹⁾, so hat Th. Ilgen auch die Inschrift auf der Bronzetafel, die sich ehemals an der Kempener Burg befand und nun im Altertumsmuseum der Stadt aufbewahrt wird, einer eingehenden kritischen Untersuchung unterzogen²⁾. Beide Male lautet das Ergebnis: spätere Fälschung, begangen durch die Gebrüder Gelenius, die kölnischen Altertumsforscher des 17. Jahrhunderts. Hinsichtlich des Rheindorfer Denkmals ist diese Aufstellung bereits in dieser Zeitschrift allseitig geprüft und abgelehnt worden³⁾, ohne dass diese Gegenkritik bisher Widerspruch gefunden hätte. Die Inschrift von Kempen soll nunmehr im Hinblick auf die Beweisführung Ilgens ebenfalls eine Besprechung erfahren.

Die Tafel hat — ich folge den Angaben Ilgens (S. 86) — eine Höhe von 50 und eine Breite von 78 cm, die Buchstaben der Schrift zeigen eine Grösse von etwa 8 bis 10 cm. Eine vorzügliche photographische Aufnahme ist dem Ilgenschen Aufsätze bei-

1) Die Weiheinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf. Ein kritischer Beitrag zur rheinischen Quellenkunde des Mittelalters (Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXIV [1905], 34—60).

2) Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters. II. Die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen (Ebenda XXV [1906], 83—118).

3) Schrörs und Clemen, Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf (Annalen LXXXI [1906], 71—111).

gegeben. Veröffentlicht ist die Inschrift, wenn wir von ältern ungenügenden Wiedergaben absehen, von Pohl¹⁾, Clemen²⁾, und neuestens von Ilgen³⁾ selbst. Die an einzelnen Stellen schwierige Lesung steht jetzt fest. Sie lautet:

M semel et ter C nonis X V semel Ique
 Principio May iubet hoc castrum fabricari
 Presul magnificus Agrippine Fredericus
 De Sarward natus. Valeat sine fine beatus.
 Quatuor hoc annis opus explet cura Johannis
 Hunt ditti. Christe da, sit felix locus iste.

Zu deutsch: „Einmal tausend und dreimal hundert, neunmal zehn, einmal fünf und eins (= 1396), im Anfang Mai gebietet diese Burg zu bauen der herrliche Oberhirt Agrippinas, Friedrich, entsprossen von Sarward. Möge er ohne Ende selig leben. In vier Jahren vollendet dieses Werk die Fürsorge des Johannes, genannt Hunt. Christus verleihe, dass diese Stätte glücklich sei.“

Suchen wir zunächst rein aus dem Wortlaute heraus festzustellen, was die Inschrift besagen, und was sie nicht besagen will.

Sie bezieht sich auf den Bau „dieser Burg“. Was ist darunter zu verstehen? Nach mittelalterlichem Sprachgebrauche wird mit dem Namen Burg sowohl die gesamte Festung als auch die Hauptburg im Gegensatz zur Vorburg bezeichnet⁴⁾. Es kommt also auf die Bedeutung des „hoc“ an, und diese Bedeutung hängt von der Stelle ab, an der die Tafel angebracht war. Vor dem 17. Jahrhundert, vor den Aufzeichnungen der beiden Gelenius und ihres etwas jüngeren Zeitgenossen Kessel haben wir darüber keine Nachrichten. Allein da es sich um eine Tafel von beträchtlichem Umfange handelt, die nur bestimmt gewesen sein kann, in eine Mauer eingelassen zu werden, und da ferner, soviel wir wissen, mit der Burg bis in die Zeit der Zeugen keine Umwandlung stattgefunden hat, so liegt kein Grund vor, zu bezweifeln, dass sie sich damals noch an dem alten Orte befunden hat. Die Angabe der drei Genannten kann auf Zuverlässigkeit Anspruch machen, weil die Gelenius in Kempen geboren und Kessel Bürger dieser

1) Die Bronzene Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen (Jahrbucher des Ver. von Altertumsfreunden im Rheinl. LXXXX [1891], 204).

2) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. I. (Düsseldorf 1891) 91.

3) A. a. O. S. 84.

4) O. Piper, Burgenkunde. München 1895. S. 10.

Stadt war, sie alle also aus eigener Anschauung den Platz kannten, und weil keine Veranlassung für sie ersichtlich ist, einen falschen Standort anzugeben. Johannes Gelenius nun sagt, dass die Inschrift angebracht war über dem Tore, das von dem grössern Hofe nach dem innern Burgplatze führte¹⁾. Ein Blick auf den Grundriss der gesamten Anlage bei Clemen²⁾ zeigt sofort, was gemeint ist: die Mauer der Hauptburg oberhalb des Tores am Ende der Brücke, die von der Vorburg sich zur Hauptburg erstreckte. Der „innere Burgplatz“ ist die von den zwei Flügeln der Hauptburg umschlossene Hofstatt. Der „grössere Hof“ ist der Hof der Vorburg, der in der Tat fast dreifach so gross ist wie jener. Ob die Innen- oder Aussenseite der Burgmauer im Auge gehabt ist, bleibt zweifelhaft³⁾. Hiermit steht in voller Übereinstimmung, nur ist sie weniger genau, die Behauptung des Ägidius Gelenius: „Diese Inschrift ist eingelassen in die Mauer der Kempener Burg“⁴⁾. Ebenso befindet

1) Farragines (Hs. im Stadtarchiv zu Köln) Bd. II Fol. 181: „Verum sic melius sonaret versus et videtur in loco adhuc haberi supra ianuam versus interiorem aream tendentem ex aula maiore.“ Der Verfasser spricht von dem ersten, die Datierung enthaltenden Verse, dessen Lesung durch seinen Bruder Ägidius ihm unrichtig erschien, wie sie es in der Tat auch ist, und für die er eine andere bessere, freilich ebenfalls falsche vorschlägt. Von der letztern bemerkt er, dass sie in Wirklichkeit so noch auf der Tafel zu stehen scheine. Der Zweifel bezieht sich demnach nur auf den Wortlaut der ersten Zeile, nicht auf den Standort der ganzen Tafel, was ja auch für einen Augenzeugen Unsinn wäre. Es ist daher ein Missverständnis Ilgens, wenn er schreibt: „Freilich Johannes ist seiner Sache nicht einmal gewiss; es scheint ihm nur, dass die Verse sich noch an der bezeichneten Stelle erhalten haben“ (S. 90). Nein, Johannes Gelenius bezeichnet mit aller Bestimmtheit die oben angegebene Stelle der Tafel.

2) A. a. O. S. 93.

3) Die Behauptung Clemens (S. 90), die Tafel sei „ehemals im Burghofe eingemauert“ gewesen, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht beweisbar. Ilgen (S. 110 A. 78) lässt fälschlich Clemen sagen, sie sei dort angenagelt gewesen.

4) Farragines a. a. O.: „Haec inscriptio inserta est muro arcis Kempensis“. Ilgen S. 90 bemerkt dazu: „Also doch wohl an der äussern Umfassungsmauer“. Mag damit die Aussenseite der Hauptburg oder die Mauer der Vorburg gemeint sein, in beiden Fällen ist die Auslegung unberechtigt, und daher auch der von Ilgen hergestellte Widerspruch mit der Angabe des Johannes nicht vorhanden, und sein Schluss, die Mitteilung des Ägidius sei „unrichtig oder zweifelhaft“ hinfällig.

sich Kessel im Einklang mit Johannes Gelenius, wenn er als Standplatz angibt „auff der borgh ober der thür dess newen sahlss“¹⁾. Das Wort Saal, das nach Ausweis der deutschen Wörterbücher²⁾ der dem lateinischen „aula“ entsprechende Ausdruck ist, stimmt hier mit der „area“ und „aula“ des Gelenius³⁾ überein, während Ilgen darunter einen Saal in der Burg versteht und so einen Widerspruch mit der Nachricht der beiden Gelenius herausbringt. Seine Auffassung ist schon deshalb wenig wahrscheinlich, weil die Tafel und die Buchstaben viel zu gross sind, um zur Anbringung über einer Zimmertür — das Mittelalter kannte keine hohen und breiten Saalporten — bestimmt gewesen zu sein. Der letzte Zeuge, der um 1700 schreibende Verfasser des Kempener Pfarrerverzeichnisses, sagt denn auch wieder einfach, die Inschrift sei „in die Mauer“ eingelassen gewesen⁴⁾, wobei nichts andeutet, dass er nicht an die Umfassungsmauer der Burg gedacht habe.

Auf Grund aller Nachrichten darf somit als sicher angenommen werden, dass die Inschrift an der Mauer der Hauptburg stand. Daraus ergibt sich dann, dass das „hoc castrum“ und „hoc opus“ auf diese bezogen werden kann, und nicht auf die ganze Anlage mit Einschluss der Vorburg bezogen werden muss. Ich drücke mich so aus, um nicht die Möglichkeit in Abrede zu stellen, als ob das „hoc“ nicht auch auf die gesamte Burg hinweisen könnte. Es kommt nur darauf an, auch die andere Deutung für zulässig zu erklären und damit zu zeigen, dass die Inschrift vielleicht ausschliesslich von der Erbauung der Hauptburg spricht. Diese Möglichkeit wird zur Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, dass sonst der angemessene Platz für sie über dem Eingangstor der Vorburg gewesen sein würde.

Von dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370—1414) wird durch die Inschrift bekundet, er habe den Befehl zum Burg-

1) Das sog. Goldene Buch (im Kempener Stadtarchiv) Fol. 12^a bei Ilgen S. 96.

2) Vgl. L. Diefenbach und E. Wülcker, Hoch- und niederdeutsches Wörterbuch der mittlern und neuern Zeit. Basel 1885. — M. Heyne, Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1895.

3) Wegen der Bezeichnung „neuen Saals“ s. unten S. 148.

4) „Ut muro insertus lapis demonstrat“ bei Ilgen S. 97, Anm. 40. Wie es sich erklärt, dass hier von einer Stein- und nicht von einer Metallinschrift die Rede ist, s. unten S. 152. A. 1.

bau gegeben, sei also der Bauherr. Ihm wird die ewige Seligkeit gewünscht. So sind die Worte: „Valeat sine fine beatus“ zu verstehen, wie in ähnlichen Wendungen es häufig mittelalterliche Inschriften haben. Ilgen's Meinung, es sei ein „Segenswunsch für ein langes Leben des Erzbischofs“ (S. 85) ist nicht haltbar; es ist durch das „sine fine“ ausgeschlossen. Seine Folgerung, Friedrich sei damals noch am Leben gewesen, und die Inschrift müsse im Jahr 1400 oder doch sehr bald nach diesem Datum entstanden sein (S. 85), ist darum hinfällig. Es ist möglich, dass sie erst nach seinem Tode angefertigt wurde, wie man z. B. im Bonner Münster auf dem Grabmale Engelberts von Falkenburg († 1274), das erst um 1400, also um die Zeit unserer Inschrift, errichtet worden ist¹⁾, ganz ähnlich liest: „Floreat in celis tua laus“, oder ebendort auf dem Rupprechts von der Pfalz († 1480): „cuius anima requiescat feliciter“, oder auf dem ehemals in derselben Kirche befindlichen Grabsteine Sigfrids von Westerbürg († 1297): „sit ei requies sine fine“²⁾, alles Wendungen, die mit der Kempener gleichbedeutend sind.

Von dem Bauherrn wird der Ausführer des Baues unterschieden, der Kempener Bürger Johannes Hunt. Worin seine Rolle bestand, ob er der Baumeister gewesen, oder ob ihm als erzbischöflichen Beamten³⁾ in Kempen im Namen seines Herrn die Aufsicht über das Unternehmen, die Beschaffung der Materialien, die Auszahlung der Löhne u. dgl. oblag, oder ob er gar die Geldmittel vorstreckte⁴⁾, ist aus dem Wortlaute nicht zu ersehen. „Cura“ hat die allgemeinste Bedeutung. An den eigentlichen Baumeister ist bei ihm wohl nicht zu denken, wenn auch Festungsbauten keine künstlerische Befähigung erforderten und für gewöhnlich nicht von kunstmässig geschulten und weitgereisten

1) Clemen a. a. O. V, 383.

2) Ebenda S. 387.

3) Mag man auch mit Ilgen (S. 105) es für höchst wahrscheinlich halten, dass Hunt zur Zeit der Erbauung noch nicht erzbischöflicher Kellner war, so steht doch fest, dass der Erzbischof ihn in einer Pachturkunde vom 21. Januar 1405 „unsern Bürger zu Kempen und lieben Diener“ nennt (Ilgen S. 103).

4) Dass der Metzgermeister und Inhaber des Ehrenamtes eines Glöckners, dessen Erwerbung mit beträchtlichen Geldopfern verknüpft war, „kapitalkräftig“ gewesen sei, betont auch Ilgen (S. 103).

Architekten, sondern von einfachen Maurermeistern ausgeführt wurden¹⁾). Jedenfalls ist es nicht notwendig, die Inschrift eine solche Tätigkeit Hunts ausdrücken zu lassen, wie Ilgen tut²⁾). Am wahrscheinlichsten möchte es sein, dass der in Verwaltungssachen tüchtige und selbst vermögende Mann für die finanzielle Seite des Baues „sorgte“, vielleicht an Stelle des Amtmannes, der „noch im 14. Jahrhundert regelmässig seinen Wohnsitz auf Schloss Oedt, nicht in Kempen selbst, gehabt zu haben scheint“³⁾), und der daher nicht imstande war, seine Aufmerksamkeit immer unmittelbar dem Werke zu widmen. Dafür spricht der Umstand, dass der Erzbischof sich Hunt nach Vollendung der Burg besonders erkenntlich bewies, indem er ihn am 21. Januar 1405 mit dem Hofe Wyerbach belehnte und ihm das Schalluynegut in Kempen in lebenslängliche Pacht gab, wobei er ihn in der Urkunde seinen „lieben Diener“ nennt, und ferner ihn zum Kellner und Rentmeister im Amte Kempen machte⁴⁾). Kurz, und darauf legen wir allein Wert, nichts beweist, dass die Inschrift ihn zum Baumeister macht.

Ilgen beginnt seine Kritik, die ihn zur Verwerfung der Echtheit führt, mit den äussern, der Form der Tafel und der Schrift entnommenen Gründen. Wir prüfen sie der Reihe nach.

Zur Herstellung der Schriftzeichen und Verzierungen sowie der die Zeilen trennenden schmalen Querbalken ist rings um diese der Grund aus der Fläche ausgehoben, ähnlich wie bei der Technik des Grubenschmelzes. Die Buchstaben, Trennungsbalken und Ornamente erscheinen auf diese Weise erhaben, während, um sie deutlicher hervortreten zu lassen, der vertiefte Grund durch kräftige Schraffierung rau und dadurch dunkler gemacht worden ist.

1) Piper a. a. O. S. 33.

2) S. 97. 105. 106. Vorher freilich (S. 89) hatte Ilgen noch zugegeben, dass der Ausdruck „cura“ eine „mehrdeutige Auslegung wohl zulässt“. Wenn er sich S. 95 darauf beruft, dass der Kempener Lokalhistoriker des 17. Jahrhunderts Wilmius die Burg „opera et cura sui cellerarii Ioannis Hundt“ erbaut sein lässt, so hat dies nichts zu bedeuten, da Wilmius auch nur die Inschrift als Quelle hat. Zudem bezeichnet „opera et cura“ auch nicht einmal notwendig den Baumeister. Wilmius dürfte vielmehr nur an die geschäftliche und finanzielle Leitung des Baues gedacht haben, wie sein Zusatz „cellerarii“ anzudeuten scheint.

3) Ilgen S. 99 auf Grund der Urkunden.

4) Ilgen S. 103 f.

Dieses Verfahren, das für eine Metallschrift, die noch auf weitere Entfernung lesbar bleiben sollte, das einzig mögliche und durch die Natur des Materials geforderte war, tritt seit dem 14. Jahrhundert auf und hat sich bis zum 18. Jahrhundert erhalten¹⁾, ja wird heute noch angewandt. Ilgen (S. 87) weist auf zwei Messingtafeln in der Pfarrkirche St. Peter zu Köln von 1480 und 1506 hin, die in der gleichen Art gearbeitet sind²⁾, und knüpft daran sein „Erstaunen über die Gleichartigkeit der Technik bei Stücken, die um hundert Jahre auseinander liegen sollen“. Das Erstaunen ist unberechtigt und das daraus hergeleitete Verdachtsmoment nicht begründet.

Ferner soll der paläographische Charakter der Schriftzüge die Entstehung vor 1500 verbieten. Mit einem vergleichenden Blicke auf die oben erwähnten Kölner Platten meint Ilgen: „Werden einem Schriftgelehrten die drei Inschriften ohne Bekanntgabe der Jahreszahlen, die sie tragen, zur chronologischen Einschätzung vorgelegt, so erhält die Kempener ganz gewiss das Zeugnis des jüngsten Ursprungs“ (S. 87). So hoch ich das Urteil des verehrten Verfassers schätze, wenn Urkunden- und Buchschrift in Betracht kommen, so muss ich doch hier, wo es sich um Inschriften handelt, auf das bestimmteste widersprechen. Die Entwicklung der epigraphischen Schrift ist, bei aller stilistischen Verwandtschaft in der Form und Linienführung der Buchstaben, eine andere gewesen, als bei der Schrift auf Pergament und Papier. Das bringt die Natur des Schreibstoffes und der Schreibmittel mit sich: hier der geschmeidige Federkiel, dort der notwendig fester und scharfkantiger das Metall bearbeitende Grabstichel oder der den Stein bearbeitende Meissel. „Der steife lineare Duktus der Schrift“, die „harte eckige Gestalt“ und die „schwerfälligen abgestumpften

1) H. Bergner, Handbuch der kirchlichen Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 388: „Mit der aufblühenden Gotik kommt wenigstens für vornehmere Denkmäler eine umständliche Technik [statt der frühern vertieften Gravierung] zur Anwendung: die Buchstaben werden erhöht aus dem vertieften Grunde ausgemeisselt . . . die Manier hält sich bis zum Barock und Rokoko“. Bergner hat zwar hier Steinplatten im Auge, aber sie gilt noch mehr von Metallplatten, auf denen jene Technik viel leichter auszuführen war als beim spröden Stein.

2) Inzwischen veröffentlicht und besprochen von L. Schwering, Zwei Messingtafeln mit Inschriften aus der St. Peterskirche in Cöln (Rheinische Geschichtsblätter VIII [1906], 211—215).

Buchstabenformen⁴, die Ilgen, übrigens mit starker Übertreibung, hervorhebt, erklären sich so von selbst. Die photographische Nachbildung der Kempener Inschrift in der Hand, habe ich die Tafeln von St. Peter verglichen und glaube, dass niemand die frühere Entstehung der ersteren bezweifeln kann. Die Minuskel ist zwar gedrungener und steifer als in Kempen, was eine Folge ihrer viel geringeren Grösse ist, aber andererseits sind die Majuskeln schon verschnörkelt und verraten die spätere Entstehungszeit. Ein wie wenig zuverlässiges Kriterium für die zeitliche Festlegung einer Metallinschrift die Paläographie ist, davon kann man sich z. B. in der Nikolauskapelle des Aachener Münsters überzeugen. Das Epitaph des 1487 gestorbenen Arnoldus de Meroide zeigt eine ziemlich verwilderte Minuskel, das des erst 1534 gestorbenen Johannes Pollart einfachere und strengere Formen¹⁾. In der einen Werkstatt hat man sich an die moderne Entwicklung der Schrift angeschlossen, in der anderen ältere Vorlagen gewählt. Ein in der gleichen Technik hergestelltes bronzenes Epitaph des 1433 gestorbenen Herzogs Gerhard von Schleswig in der Martinskirche zu Emmerich steht der Kempener Inschrift paläographisch viel näher als den Kölnern. Leider war mir das Werk von Weimer²⁾, das wahrscheinlich genügendes Material zum Vergleiche geboten haben würde, nicht erreichbar.

Wenn man ein begründetes Urteil fällen will, darf man nur epigraphische Schrift zur Kritik heranziehen. Ilgen dagegen beruft sich auf die Buchdruckertype und den Schriftcharakter der Antiphonarien und Missalien des 16. Jahrhunderts, die er in Einklang mit unserer Inschrift findet, um daraus eine Abhängigkeit dieser von jenen herzuleiten und so die spätere Entstehung zu beweisen. Eine gewisse Verwandtschaft der inschriftlichen Buch-

1) Abbildungen bei Fr. Bock, Die Nikolaikapelle am Münster zu Aachen (Rheinlands Baudenkmale des Mittelalters. Cöln und Neuss I) Fig. 8 und 9. Ich habe zudem die Tafeln an Ort und Stelle verglichen. Dass nicht etwa das eine Epitaph erst lange nach dem Tode des Bewidmeten entstanden ist, sondern dass beide der angegebenen Zeit angehören, beweist der Stil der figürlichen Darstellungen, die sich auf den Platten befinden.

2) W. Weimer, Monumental-Schriften vergangener Jahrhunderte von ca. 1100—1812 an Stein-, Bronze- und Holzplatten. 68 Tafeln in Grossfolio. Wien 1899.

staben mit denen der frühesten Druckwerke und der Chorbücher ist nicht zu verkennen, ist aber auch natürlich. Einerseits konnte die Buchtype sich wegen des verwendeten Materials nicht an die gewöhnliche Buchschrift anschliessen, und andererseits musste die Buchstabenform der liturgischen Bücher infolge ihrer ungewöhnlichen Grösse und der Notwendigkeit, sie aus der Form bequem lesen zu können, sich dem epigraphischen Charakter nähern. Das Abhängigkeitsverhältnis ist das umgekehrte, und darum darf nicht aus der Ähnlichkeit der Kempener Schriftzüge mit der Druckschrift und der liturgischen Schrift des angehenden 16. Jahrhunderts auf eine Nachahmung dieser geschlossen werden. Zudem bleibt sich die Schrift der Chorbücher, wenigstens hinsichtlich der hier in Frage kommenden Eigentümlichkeiten, während des ganzen 15. Jahrhunderts ziemlich getreu, so dass aus der Übereinstimmung unserer Inschrift mit Chorbüchern aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts kein Beweis gegen die Echtheit entnommen werden kann.

Sodann stösst sich der Kritiker an der Ligatur eines Konsonanten mit einem nachfolgenden Vokal, die in der Minuskel erst während des 15. Jahrhunderts beliebt geworden sei (S. 87). Nun, unsere Inschrift gehört eben diesem Jahrhundert an. Dass sie etwa sofort im Jahre 1400 nach Vollendung der Burg geschaffen wurde, und nicht erst manche Jahre später, ist durch nichts zu beweisen. Mit der Kempener gleichzeitige Inschriften haben ebenfalls Ligaturen; so z. B. die von Bergner¹⁾ veröffentlichte von 1416, wo die Verbindung „de“ sich findet, die auch auf der Kempener Tafel zweimal vorkommt, wie Ilgen besonders hervorhebt. Wenn Majuskelinschriften der vorhergehenden Jahrhunderte von den Ligaturen reichlichen Gebrauch machen, und die Minuskel des 15. Jahrhunderts sie hat, warum sollen sie denn um 1400 unmöglich gewesen sein? Da sie keine neue Erfindung waren, lag es für einen Graveur, der so sehr mit der Beengtheit des Raumes zu ringen hatte, wie es auf unserer Tafel der Fall ist, nahe, sich ihrer zu bedienen. Aus diesem Grunde ist auch die Abkürzung von „principio“ in „pricipo“ mit übergeschriebenem „i“, in der Ilgen ein unerhörtes Novum (?) erblickt, nicht auffällig, ebensowenig als der Umstand, dass in jenem Worte zugleich

1) Handbuch der Kunstaltertümer in Deutschland. Leipzig 1905. S. 405.

„p“ und „o“ verbunden sind, was Ilgen „sonderbar“ findet, als ob nicht Ligatur und Abkürzung in einem Worte vereinigt erscheinen könnten.

Des weiteren behauptet er, die Verwendung der Majuskelform bei einzelnen Buchstaben „widerspreche allen Gewohnheiten der Schreiber auch aus der Zeit um 1500, geschweige denn, dass sie schon 100 Jahre früher sonst mit echten Beispielen belegt werden könnte“. Das ist ein starker Irrtum. Die Majuskeln sind als Initialen einzelner Wörter gebraucht, was auch anderswo in jener Zeit vorkommt; ich verweise auf das um 1400 verfertigte Grabmal Engelberts von Falkenburg im Bonner Münster, wo die Anfangsbuchstaben E, F, A, C, Q majuskal gebildet sind. Ja, schon ein halbes Jahrhundert früher ist das gleiche nachweisbar, wie z. B. in der Bauinschrift des Erfurter Domchores von 1349¹⁾. Während des 15. Jahrhunderts kommt auf Inschriften die Minuskel sowohl rein als auch mit der Majuskel vermischt vor. Die bronzene Grabplatte in Linnich von 1474²⁾ zeigt bloss Minuskel, während die in Greifswald von 1469 (auf den Spruchbändern)³⁾, das Bonner Grabmal Rupprechts von der Pfalz († 1480), die beiden erwähnten Kölner Tafeln, die Steininschrift der Erfurter Predigerkirche von 1489⁴⁾, und wiederum zwei Holzinschriften in der Viktorskirche zu Xanten aus dem 4. Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts⁵⁾ sowie gravierte Steinplatten Westfalens von 1450 und 1461⁶⁾ einzelne Majuskeln aufweisen. Mit Recht hat Otte die Regel aufgestellt: „Als Initialen kommen Majuskeln auch im 15. Jahrhundert noch häufig vor“⁷⁾. Dasselbe ist zu sagen von dem runden sogenannten „Schluss-s“ zu Anfang vereinzelter Wörter; es ist eben nur die Majuskelform. Dieses runde s kommt abwechselnd mit dem geraden Minuskel-s als Anfangsbuchstabe vor

1) Ebenda S. 401 Fig. 366.

2) Clemen a. a. O. VIII, 169 Fig. 111.

3) H. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters⁵. Leipzig 1883. I, 343 Fig. 137.

4) Bergner a. a. O. S. 401 Fig. 367.

5) Rein, Die bronze Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen (Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden im Rheinland. XLVI [1869]), 131.

6) A. Ludorff, Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen. Kreis Beckum (Münster 1897), Taf. 64. Kreis Paderborn (Münster 1899), Taf. 42.

7) A. a. O. I, 403.

in dem kölnischen Universitätssiegel von 1392¹⁾ und auf der Bronzetafel von St. Peter in Köln aus dem Jahre 1480. Und doch behauptet Ilgen (S. 88) auch von diesem Gebrauch, dass er noch für „die Zeit um 1500“ undenkbar sei.

Nicht weniger unhaltbar sind seine Bedenken wegen der in der Inschrift gebrauchten Abkürzungszeichen für einzelne Schlussilben (S. 88). So soll der an den letzten Buchstaben des Wortes „castr“ gehängte Haken nicht „um“ bedeuten können, trotzdem es die regelrechte Abbrüviatur für „um“ ist, nur gotisch stilisiert. So soll ferner dieses Zeichen „sich fast gar nicht unterscheiden“ von dem für „(q)ue“ und „us“ verwendeten, während sie sich in Wirklichkeit sehr deutlich unterscheiden: die Abbrüviatur für „e“ ist oben in der Zeile an den Buchstaben angelehnt, die für „um“ unten innerhalb der Zeile; diese beiden Haken sind unten durch die Buchstaben durchgezogen, die Abbrüviatur für „us“ dagegen nicht, vielmehr durch eine Windung vom Buchstaben weggezogen. Abgesehen von der gotischen Zierform der Abkürzungszeichen kann ich nichts finden, was nicht im vollen Einklange stände mit dem gewöhnlichen Abkürzungssystem der Buchschrift.

Wenn er endlich die Verwendung von Eichenblättern zur Füllung der Zeilen — nicht, wie er irrig angibt, zur Trennung der Wörter und Zeilen — als „fremdartig selbst für die Zeit um 1500“ beanstandet (S. 88), so muss auch dem widersprochen werden. Die Verwendung von Blattwerk zu dem genannten Zwecke kommt auch sonst vor, z. B. auf dem Bronzeepitaph des Arnold von Merode († 1487) im Aachener Münster. Das Kempener Eichenlaub ist genau in der charakteristischen Stilisierung des 14. bis 15. Jahrhunderts gehalten und würde schon allein gegen einen erheblich späteren Ursprung der Arbeit zeugen.

Übrigens kann im allgemeinen in Bezug auf Inschriften die paläographische Kritik nicht entscheidend sein. Wie bei der Besprechung der Schwarzrheindorfer Weiheinschrift, so sei auch hier noch einmal der Warnung eines kompetenten Fachmannes gedacht. H. Bergner bemerkt: „Für die Datierung und Kritik der Inschriften ist die Kenntnis der Formen ausserordentlich wichtig.

1) Abbildung bei Bianco, Die alte Universität Cöln. Cöln 1835. Bd. I (vor dem Titelblatt).

Leider lassen sich hier noch weniger als sonst allgemeine Regeln aufstellen, die nicht sofort durch hundert Ausnahmen gesprengt werden könnten, und ebensowenig lässt sich eine Schriftform auf eine gewisse Periode beschränken; höchstens den terminus a quo können wir ungefähr festlegen. Die Sicherheit auf diesem Gebiete kann nur durch Übung erlangt werden und ist überhaupt mehr Sache des Gefühls¹⁾.

Dagegen hat es ein Zufall gefügt, dass wir hinsichtlich der Kempener Tafel mit Sicherheit vom paläographischen Boden aus die Ansicht Ilgens, sie sei eine Fälschung des 17. Jahrhunderts, widerlegen können. In der letzten Zeile hat der des Lateinischen natürlich unkundige Graveur „dicti“ durch „ditti“ wiedergegeben. Dieses Verlesen des ihm vorgelegten handschriftlichen Textes ist aber nur bei einer Schrift des 15. Jahrhunderts möglich, in der die beiden Buchstaben c und t einander sehr ähnlich sind, während sie in der Schrift des 17. Jahrhunderts deutlich voneinander abweichen.

An sprachlichen Bedenken hebt der Kritiker die Namensform „Sarward“ für den Erzbischof Friedrich von Sarwerden hervor; er findet sie „gesucht, man möchte sagen archaisch gemacht“ (S. 88). Nach seiner Überzeugung „haben wir hier wieder die Vorliebe für eine altertümliche, unzeitgemässe Form eines Familiennamens, die wir in ähnlicher Weise in der Schreibung Withe für Wede auf der durch die Gebrüder Gelenius fabrizierten Weihinschrift in der Kirche zu Schwarzrheindorf feststellen konnten“ (S. 108). Nun, die letztere hat sich als echt herausgestellt und die Form Withe als die des 12. Jahrhunderts²⁾. In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Bildung „Sarwart“. Auf einer im Original jetzt verschwundenen Inschrift am Sonsbecker Tore in Xanten lautete sie nach einer Abschrift bei Gelenius auch Sarwart³⁾, nach einer Abschrift Moorens Sarwert⁴⁾. Im 16. Jahrhundert las Buchelius auf einer Inschrift oder einem Pergamentstreifen — er gibt nichts Näheres an, hat aber sonst immer bei

1) A. a. O. S. 396.

2) Diese Annalen LXXXI, 89f.

3) Farragines I, 60 bei Ilgen S. 88 A. 12.

4) Rein a. a. O. S. 129, der aber hinzufügt, „er könne für die genaue Wiedergabe der Orthographie nicht einstehen, was der Vermutung Raum gibt, das auch hier wirklich Sarwart stand.“

seinen Nachrichten die Angabe an Ort und Stelle gefunden —, wo die Übertragung einer Reliquie der unschuldigen Kinder durch Erzbischof Friedrich von Sarwerden bezeugt war¹⁾, die Namensform Herward²⁾. Der erste Buchstabe ist sicher verlesen, aber die Richtigkeit der zweiten Silbe braucht darum nicht beanstandet zu werden. Dem niederrheinischen Volksmunde mag die aus Sarwerden abgekürzte und vokalisch umgebildete Form geläufiger gewesen sein, kannte er doch auch in seiner Heimat eine Ortsbezeichnung „Ward“ (Pfarrdorf bei Xanten)³⁾, und in das Versmass fügte sich diese Form bequemer ein. Ein Grund, weshalb Gelenius, der sonst immer Sarwerden schreibt, als vermeintlicher Fälscher diese Form eigens erfunden haben sollte, ist nicht abzusehen; etwas Archaistisches kann ich darin nicht finden.

Auch an dem Inhalte der Denkverse nimmt Ilgen unbegründeter Weise Anstoss. Von der unbewiesenen⁴⁾ Voraussetzung ausgehend, dass sie mit Zustimmung des Erzbischofs verfasst sind, fragt er: „Wem hat der Bauherr in diesem Falle die Befugnis erteilt, in solcher Weise von ihm in der dritten Person zu reden, etwa dem Baumeister?“ (S. 85.) Aber das geschieht doch regelmässig in Bauinschriften; ein Beispiel, in dem der Bauherr oder Baumeister von sich in der ersten Person spricht, dürfte schwer beizubringen sein. Selbst wenn die Voraussetzung zutreffend wäre, läge kein Grund zu einer Beanstandung vor. Die andere zweifelnde

1) Auch Gelenius, *De admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae*. Col. 1645. S. 473f. kannte diese Reliquie und bemerkt: „*quas reliquias archiepiscopus Coloniensis Fridericus de Sarwerde veras et legitimas esse confirmavit*“, was das Vorhandensein einer inschriftlichen oder sonst urkundlichen Nachricht andeutet.

2) Keussen, *Die drei Reisen des Utrechters Arnoldus Buchelius nach Deutschland* (*Annalen LXXXIV* [1907]) S. 62. Anderswo hat er den Namen in der Form Herwarden gelesen (*Ebenda* S. 88).

3) Hierauf machte Herr Dechant Schlünkes zu Kempen in einem Vortrage aufmerksam, dessen Ms. er mir in liebenswürdiger Weise zur Einsicht übersandte. Es sei ihm hierfür verbindlichster Dank ausgesprochen. Schlünkes hat auch die oben S. 139 dargelegte Auffassung von der Art der Beteiligung Hunts und ihre Begründung bereits hervorgehoben.

4) Ilgen S. 85: „Da nun die Verse die Erbauung der Burg verewigen wollen, muss (?) man doch annehmen, dass sie im Jahr 1400 oder sehr bald nach diesem Datum entstanden, daher (!) mit Zustimmung des Erbauers der Burg verfasst sind.“ S. dagegen oben S. 138.

Frage des Kritikers: „Wo aber findet man auf mittelalterlichen Bauinschriften ein Beispiel dafür, dass dem Baumeister eines Gebäudes die Ehre zuteil geworden ist, in so auszeichnender Weise neben dem fürstlichen Bauherrn erwähnt zu werden, wie sie auf der Kempener Tafel Johann Hunt widerfahren ist?“ (S. 88 vgl. S. 97) erledigt sich durch den oben (S. 138 f.) geführten Nachweis, dass Hunt nicht als Baumeister bezeichnet ist. Dass aber ein Mann, der sich um die Vollendung des Baues besondere Verdienste erworben hat, genannt wird, kann nicht auffallen. Ja, die Wahrscheinlichkeit ist nicht abzuweisen, dass Hunt selbst der Urheber der Inschrift ist — das starke Hervorheben seiner Tätigkeit spricht dafür —, und dann ist seine Erwähnung sehr begreiflich.

Den Haupttrumpf gegen die Echtheit glaubt Ilgen auszuspielen durch eine Untersuchung über die frühere Geschichte der Kempener Burg, die ihn zu dem Ergebnisse führt, dass schon vor 1396, dem in der Inschrift angegebenen Jahre der Erbauung, eine Burg in Kempen bestanden hat, die Raum für eine Besatzung, für die Wohnung eines erzbischöflichen Beamten und ein Absteigequartier für den Erzbischof bot (S. 98—101). Das ist unzweifelhaft richtig, und der Beweis liesse sich noch durch die Tatsache verstärken, dass in der Zeit von 1383 bis 1387 mehr als 14 Ritter in der Burg gefangen gehalten wurden¹⁾. Indes, was folgt daraus? Nicht was der Kritiker daraus folgern will, nämlich dass die spätere Burg in ihrem ganzen Umfange bereits vor 1396 vorhanden und ein Neubau in diesem Jahr ausgeschlossen war. Die Kempener Anlage weist eine ungewöhnlich grosse Vorburg auf, bestehend aus einem Turme und nach beiden Seiten im rechten Winkel daran stossenden Gebäulichkeiten, deren bebaute Fläche an Ausdehnung der Hauptburg kaum etwas nachgibt²⁾. Hier war Raum genug für alle vorhin erwähnten Zwecke, und das Bestehen dieser Feste vor 1396 genügt vollkommen, um jene Nachrichten über eine frühere Burg zu rechtfertigen³⁾. Der spätere

1) Keussen, Linn und seine Geschichte (Die Heimath. Wochenblatt für Kunde der niederrheinischen Geschichte. 1876, Nr. 7), S. 26. Auch hierauf hat Schlünkes zuerst hingewiesen.

2) S. den Situationsplan bei Clemen a. a. O. S. 93, Fig. 37.

3) So schon Schlünkes. — Selbst beim Bestehen einer Hauptburg wohnten die Burgmannen mitunter in der Vorburg (Piper, Bur-

Neubau ist dann als Erweiterung und Verstärkung des ursprünglichen Kastells aufzufassen, wodurch die alte Burg zur Vorburg degradiert wurde. So erklärt sich auch am einfachsten die eigenartige Anordnung der Kempener Fortifikation: die zwei rechtwinklig aneinander stossenden Flügel der Hauptburg, die den Flügeln der alten Burg ziemlich parallel laufen, und die aussergewöhnliche Grösse der Vorburg¹⁾. Durch diese Annahme erhält auch das „hoc castrum“ und „hoc opus“ der Inschrift mit Bezugnahme auf ihre Anbringung über dem Eingangstore der Hauptburg seine prägnante Bedeutung. Und wenn der Kempener Chronist Kessel ihr den Platz über der Türe des neuen Hofes anweist (s. oben S. 137), so scheint er auf einer lokalen Tradition zu fussen oder sonst eine Ahnung von der Baugeschichte gehabt zu haben. Dass unter Erzbischof Friedrich von Sarwerden in sehr eingreifender Weise an der Burg gebaut worden ist, geht auch aus seinem an fünf verschiedenen Stellen angebrachten, in Stein gehauenen Wappen hervor, dessen Vorhandensein der in Kempen lebende Mooren für seine Zeit bezeugt²⁾. Da nun aber schon im Jahre 1364, also vor Friedrichs Regierung, von einer Burg in Kempen urkundlich die Rede ist, kann sich jene eindrucksvolle Anbringung seines Wappens nur auf einen Neu- und Erweiterungsbau, auf den der späteren Hauptburg, beziehen. Auch sonst ist eine Verstärkung der Kempener Festungswerke durch den Sarwerdener wahrscheinlich. Am Kuhtor, das bereits unter seinem Vorgänger erwähnt wird, sieht man Profile, die nach Clemens Urteile dem Ende des 14. Jahrhunderts angehören müssen, und Konstruktionsmotive, die an der Burg wiederkehren, aber von so seltener Art sind, dass Clemen auf denselben Baumeister schliesst. Wenn also dass Tor gegen Schluss des Jahrhunderts einen Umbau erfahren hat, der denselben Architekten wie die Burg verrät, muss auch die letztere in jene Zeit fallen und ein Glied bilden in einer umfassenden Erweiterung des ganzen Fortifikationssystems. Kurz,

genkunde S. 21). Daher konnte auch die ausgedehnte Kempener hierzu genügen.

1) Auch Schlünkes fasst so die Sache auf.

2) A. J. Binterim und J. H. Mooren, Rheinisch-westphälischer diplomatischer Codex. Mainz 1831. II, 304: „Das Wappen des Erzbischofs Friedrich (einen zweiköpfigen roten Adler) sieht man an fünf verschiedenen Stellen in Stein gehauen, eingemauert.“

aus alledem ergibt sich, dass Ilgens Folgerung, ein Burgbau sei für die Jahre 1396—1400 unmöglich, sich nicht halten lässt.

Nicht besser steht es mit seinem letzten Beweispunkte, nach dem eine Bautätigkeit Friedrichs in den genannten Jahren ausgeschlossen sein soll, weil damals Amt, Stadt und Burg Kempen sich in Mörser Pfandschaft befanden. „Man wird doch nicht gerade den Neubau einer grösseren Befestigungs- und Wohnungsanlage beginnen in dem Zeitpunkte, wo man sich genötigt sieht, diese zu verpfänden“ (S. 102 vgl. S. 106). Zunächst ist die letztere Behauptung nicht richtig. Schon 1392 und nicht erst „eben im Jahre 1396“ wurde der Pfandvertrag zwischen dem Erzbischof und seinem Schwager, dem Grafen von Mörs, geschlossen. Dies erhellt aus der Urkunde des letzteren von 1392, die Ilgen veröffentlicht hat (S. 115 f.), deren ersten Satz er aber missversteht, wie sein Regest zeigt: dass der Mörser, „wenn ihm Burg und Stadt Kempen dafür als Pfand überliefert werden sollten, niemand auf das Schloss setzen wolle“ usw. Die Urkunde besagt vielmehr ausdrücklich: weil der Erzbischof Beamten und Bürger der Burg und Stadt dem Grafen hat huldigen und schwören lassen usw.²⁾. Ausserdem beweist es auch die Tatsache, dass die Summe von 10 000 Gulden, wofür Kempen versetzt wurde, bereits gezahlt und quittiert war, wie die Urkunde besagt. Im Jahre 1396 ist das Darlehen auf 17 000 Gulden erhöht worden³⁾. Sonach verschwindet das Bedenkliche, dass der Erzbischof in demselben Augenblicke zum Erweiterungsbau geschritten wäre, wo er die alte Burg verpfändete. Aber machte nicht wenigstens der Zustand der Pfandschaft einen solchen Schritt unmöglich? Keineswegs, denn das Eigentumsrecht des Landesherrn blieb unberührt und gestattete ihm, die verpfändete Feste

1) Ilgen S. 99.

2) „want . . . uns hait lassen ind doin hulden ind sweren synen amptman zu Kempen.“ „Want“ ist nicht = wann, wenn, sondern = denn, weil (vgl. Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*. Leipzig 1872—78. z. d. W. „wande, wand, want“). Ausserdem beweist es auch das Perfektum „hait lassen“. Eine Urkunde Friedrichs von Mörs vom 12. Mai 1392 (veröffentlicht in der „*Heimath*“ 1878, Nr. 9, S. 33f.), sagt ausdrücklich, dass die Kempener ihm schon gehuldigt haben: „want die Burgermeistere, Raet ind andere Burgere . . . uns huldunge ghe-dain hebbent.“

3) Urkunde Friedrichs, Bonn 1396 (Ebenda S. 34).

zu Verteidigungszwecken zu benutzen¹⁾, weshalb der Graf von Mörs sich in der genannten Urkunde verpflichtet, niemand von sich aus auf die Burg zu setzen, der nicht vorher dem Erzbischofe Huldigung und Schwur geleistet habe. Erst recht nicht schliesst die Versetzung einen Neubau neben dem verpfändeten Bauwerk und zur Ergänzung desselben aus. Friedrich von Sarwerden hatte damals allen Grund zu einer solchen Ergänzung. Nach langer heftiger Fehde mit dem Grafen von Cleve und von der Mark war am 1. Mai 1392 ein Friede zustande gekommen, in dem Cleve zugunsten Kölns auf das heiss umstrittene Linn verzichtete²⁾. Die gefährliche Nachbarschaft Cleves³⁾ musste dem Erzbischof eine Verstärkung seiner Grenzfestung Kempen nahelegen⁴⁾.

Jedoch möchte man einwenden — Ilgen selbst tut es nicht —, wie konnte Friedrich in den Jahren, wo er 17 000 Gulden schuldete und also in Geldnot gewesen sein muss, an einen kostspieligen Burgbau denken und ihn ausführen? Aber die Aufnahme einer Anleihe ist ja nicht an sich ein Zeichen schlechter Finanzlage, sondern oft durch ein augenblickliches grosses Bedürfnis, das aus laufenden Mitteln nicht auf einmal befriedigt werden kann, begründet. So liegt in der Tat hier die Sache. Die Erwerbung Linns war durch eine Entschädigung von 70 000 Gulden bedingt, zu deren Beschaffung das Mörser Darlehen beitrug. Wie wenig der Erzbischof ein schlechter Wirtschaftlicher war, beweist die Tatsache, dass er bereits am 4. Februar 1404 das Darlehen nebst den Zinsen zurückzahlte⁵⁾. Wohl aber wird ihm das Aufbringen der Baugelder während dieser Zeit schwer geworden sein, und da mag der reiche Kempener

1) Piper, Burgenkunde, S. 660: Wenn die gesamte Burg „einem Gläubiger als wieder einlösbares Pfand eingeräumt war, pflegte sich der Eigentümer vorzubehalten, dass dieselbe ihm „als offenes Haus“ verbleibe, d. h. dass er dieselbe nötigenfalls als Feste gegen seine Feinde benutzen dürfe“. Vgl. auch V. v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht. Marburg 1867, S. 375 ff.

2) Keussen a. a. O.

3) Ebenda: „Die Klever Grafen haben wohl mit schwerem Herzen den Verzicht [auf Linn] geleistet; ihr Auge hing auch in der Folge noch lüstern an dem Besitz.“

4) Hierauf hat mit Recht auch Schlünkes hingewiesen.

5) Urkunde bei Ilgen S. 116 f.

Bürger Johann Hunt hilfreiche Hand geboten haben, wie die Denkverse andeuten (s. oben S. 138f.). So fügt sich alles ungewollt zu dem Inhalte der Inschrift.

Wir wenden uns nun zu den Ausführungen der Ilgenschen Kritik über die Fälschertätigkeit, welche die Brüder Gelenius mit den Versen vertübt haben sollen. An sich wäre es für unsern Zweck nicht notwendig; denn wenn die Tafel echt ist, und die erhobenen Verdachtsgründe als nichtig erwiesen sind, ist der Behauptung einer Geleniusschen Fälschung der Boden entzogen. Allein es dient zur Vervollständigung des Gegenbeweises, auch diese Kombinationen als haltlos aufzuzeigen.

Der Gegner geht von der literarischen Überlieferung der Denkverse aus (S. 89—98), die sich zuerst in den Farragines der Gelenius finden (II, 181). Hier hat Ägidius Gelenius die Verse wiedergegeben, aber mit verschiedenen Fehlern: er liest „minus“ statt „nonis“, „Sarevverd“ statt „Sarwart“, „hic . . . opus“ statt „hoc . . . opus“, „Hundt“ statt „Hunt“ und „dicti“ statt „ditti“. Fast in derselben Form hat sie die Kempener Chronik des Johann Wilmius (Ilgen S. 93), ebenso der Anhang zu demselben „De pastoratu Kempensi liber“¹⁾ sowie dessen Werk „Rerum Coloniensium libri“ (Ilgen S. 94). Nun kommt dazu, dass eine in der Phraseologie ganz ähnlich gehaltene Bauinschrift von Xanten den Gelenius bekannt war, da sie in ihren Farragines (I, 60) aufbewahrt ist. Ein weiteres Moment, das der Kritiker mit hineinzieht, nämlich dass die zwei Gelenius untereinander abweichende Angaben über den Standort machen, scheidet aus, weil es oben (S. 136) schon als irrig nachgewiesen worden ist. Dagegen kommt noch in Betracht, dass Wilmius gegen die Richtigkeit der (falsch gelesenen) Datierungszeile fortgesetzt Einwendungen erhebt.

Wie erklären sich diese Dinge? Nach Ilgen (S. 98, 106 bis 108, 110) folgendermassen: Nach dem Muster der Xantener Inschrift haben die Gebrüder Gelenius die Kempener erfunden, als Metalltafel in Nachahmung der ihnen bekannten (?) zwei Kölner Epitaphien herstellen und an der Burg anbringen lassen; sie haben die Inschrift dem mit ihnen befreundeten Wilmius mit-

1) Ed. G. Terwelp (Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Kempen 1896/97), p. LXXIV.

geteilt, der nun sie seinen Schriften einverleibte, aber um die Fälschung zu verdecken, listig in der Rolle eines *advocatus diaboli* gegen die Möglichkeit des Datums auf der Tafel opponierte¹⁾. Wie kann man doch eine ziemlich einfache Sache durch weit hergeholt, künstlich konstruierte Möglichkeiten, die aber auch nur Möglichkeiten sind, so verdunkeln! Die richtige Lösung ergibt sich ganz ungezwungen. Die Bürger Xantens haben anfangs der neunziger Jahre des 14. Jahrhunderts (s. Ilgen S. 85) aus Dankbarkeit für die Befestigung ihrer Stadt dem Erzbischof Friedrich eine Inschrift in lateinischen Hexametern mit einer dem Versbau zuliebe sehr gekünstelt ausgedrückten, aber im Geschmack der Zeit gehaltenen Datierung gewidmet. Da man ein Jahrzehnt später in Kempen sich in der gleichen Lage befand, liess man sich durch denselben erprobten Gelehrten — Verse dieser Art machen, war wahrhaftig nicht jedermanns Sache — eine ähnliche Inschrift anfertigen²⁾. Daher bei verwandtem Inhalte die grosse Übereinstimmung. Als dann die Gebrüder Gelenius in Köln ihre grosse Sammlung von geschichtlichen Quellen und Notizen anlegten, erinnerten sie sich als geborene Kempener der Inschrift an der Burg ihrer Heimat und erbaten sich, wie sie nachweislich auch sonst taten³⁾, von dem mit ihnen befreundeten und durch Geschichtsstudien verbundenen Wilmius, der in Kempen weilte, eine Abschrift⁴⁾, die sie ihrem Werke einverleibten. Dieser aber

1) Ilgen S. 97, scheint noch besondern Wert darauf zu legen — weshalb, ist eigentlich nicht einzusehen —, dass der jüngere Zeitgenosse der Gelenius, Kessel behauptet, die Inschrift sei in Stein gehauen. Der Irrtum ist verzeihlich; denn eine Bronzetafel, die 2½ Jahrhunderte den Einflüssen von Witterung, Staub und Regen ausgesetzt war, muss ein so schwarz-schmutziges Aussehen gewonnen haben, dass sie aus der Ferne gesehen — sie stand ja hoch über dem Burgtore — wie altersgrauer Stein aussah. Als ich vor kurzem in der Münsterkirche zu Emmerich das bronzene Epitaph des Herzogs Gerhard von Schleswig besah, musste ich erst durch eine nähere Untersuchung feststellen, ob es von Stein oder Metall war.

2) Schon Rein a. a. O. S. 129, vermutete für beide Inschriften „den gleichen Poeten des Erzbischofs“.

3) S. Annalen LXXXI, 77.

4) Dass die Abschrift auf Wilmius und nicht auf die Gelenius zurückgeht, ergibt sich auch aus dem Umstande, dass jener nachträglich eine Verbesserung seines Textes, ein in der ersten Zeile übersehenes

hat die schwer leserliche Tafel an einigen Stellen falsch abgeschrieben, was ihm nicht allzuschwer anzurechnen ist, weil er sie nur aus weiter Entfernung betrachten konnte, während noch Rein z. B. an einer Stelle (minus statt nonis) sich in derselben Weise verlesen hat, obschon er die Platte gereinigt vor sich auf dem Tische zu liegen hatte. So begreift sich vollkommen die Wiederkehr derselben Lesefehler bei Gelenius und Wilmius. Wenn der letztere sowohl als auch Johannes Gelenius Emendierungsversuche an der falsch gelesenen und so eine unmögliche Jahreszahl ergebenden Datierungszeile machen, so ist dies doch sehr natürlich und braucht man darin kein „Versteckspielen der Kempener Geschichtsforscher“ zu sehen, „dem eine bestimmte Absicht zugrunde liegen muss“ (Ilgen S. 98).

Ganz unerklärlich ist bei der Annahme einer Fälschung die oben erwähnte Tatsache, dass Johannes Gelenius in den nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Farragines die Möglichkeit der gefälschten Datierung bekämpft, den ersten Vers für „difficilis et duri intellectus“ erklärt (S. 90) und Verbesserungsvorschläge macht. Da wäre es doch hundertmal einfacher gewesen, von vornherein einen Vers mit möglichem Datum und von unzweifelhaftem Sinne zu schmieden oder der Fälschung eine bessere Fassung zu geben. Und warum hat Wilmius, der in die Fälschung eingeweiht gewesen sein soll, nicht seine Freunde zu einer Änderung vermocht, statt in seinen Schriften Kritik an dem Texte jener zu üben? Ferner welche unglaubliche Geschicklichkeit wird den Historikern des 17. Jahrhunderts oder ihrem Graveur zugemutet, dass sie es verstanden, Schriftzüge, Ornamentik, künstlerischen Stil des 14. Jahrhunderts täuschend nachzuahmen¹⁾; ihnen, die in gleich gelungener Weise auch eine Inschrift des 12. Jahrhunderts, die von Schwarzhendorf, geschaffen haben sollen! Das würde für jene Zeit ganz beispiellos sein.

Dann ist noch die sehr dringliche Frage zu stellen, was denn dazu berechtigt, die Gelenius, deren Redlichkeit als Forscher bis jetzt unangefochten dasteht, einer so kecken Fälschung für

„et“ eingefügt hat (Ilgen S. 93), während der Gelenius'sche Text unverändert geblieben ist.

1) Ilgens Annahme, dass die Kölner Platten als Vorlage gedient haben, scheidet an deren paläographischer und stilistischer Verschiedenheit. Vgl. oben S. 140 f.

fähig zu halten und so die Wahrscheinlichkeit einer solchen von vornherein anzunehmen. Ilgen erklärt: „Warnen möchte ich aber schon jetzt vor einer Spezialität der Fälschungen der Brüder Gelenius, den Inschriften und Denksprüchen, welche die Errichtung und Weihungen von Kirchen und Altären und die in diesen verwahrten Reliquien bezeugen sollen So finden wir Neuschöpfungen auf diesem Gebiete als Entwürfe in den Farragines, Ägidius Gelenius hat eine ganze Anzahl davon in seinen gedruckten Schriften veröffentlicht, und bei manchen Stücken haben sich die Fälscher die Mühe nicht verdriessen lassen, angebliche Originale in dem dem Gegenstand und dem Zweck entsprechenden dauerhaften Material, in Holz, Metall und Stein herzustellen“ (S. 111 f.). Das sind blosser Behauptungen, für die ein Beweis von ihm noch nicht einmal versucht wird. Der einzige früher gemachte Versuch, die Weiheinschrift von Schwarzrheindorf als ein Fabrikat der Gebrüder zu erweisen, ist als völlig misslungen nachgewiesen worden¹⁾ Warten wir weitere Versuche in aller Ruhe ab.

Dagegen muss noch die andere Frage beleuchtet werden, welchen Zweck denn die Fälscher mit der Kempener Inschrift verfolgt haben. Ohne bestimmten Zweck fälscht niemand. Ilgen meint: „Die Begehung von Feiern zur Erinnerung an bedeutsame historische Vorgänge oder an Ehrentage besonders im Rahmen kirchlicher Tätigkeit ausgezeichneter Männer war eine schon im 17. Jahrhundert gern gepflegte Sitte“ (S. 107). Damit wäre also für jede historische Fälschung jedes Gelehrten dieses Jahrhunderts ein genügendes Motiv gewonnen. Soll das damit behauptet werden? Selbst wenn ja, so fehlt immer noch der besondere Beweggrund für gerade dieses Falsifikat und seine Festlegung auf Friedrich von Sarwerden. Wenn der Verfasser weiter bemerkt; „Die Gebrüder Gelenius haben besonders für solche Feste in Köln manche Anregung gegeben und sich bei deren glänzender Durchführung grosse Verdienste erworben“ (S. 107), so lag dieses so geschichtskundigen und dazu in hoher kirchlicher Stellung befindlichen Männern nahe, und an historischen Erinnerungstagen stand ihnen eine Fülle zu Gebote, ohne dass sie noch das Jahr der Vollendung eines Burgenbaues in Kempen zu erfinden

1) Annalen LXXXI, 71—111.

brauchten, eines Jahres, dessen hundertjährige Wiederkehr sie zudem nicht hoffen konnten, zu erleben. Ilgen beruft sich (S. 107, A. 73) zur Begründung seiner Ansicht von der Sucht der Gelenius, neue Feste zu schaffen, auf das vierte Buch des Werkes „De admiranda magnitudine Coloniae“. In diesem Buche gibt Ägidius Gelenius nichts weiter als den Kalender der Fest- und Heiligtage der Erzdiözese Köln mit geschichtlichen Bemerkungen dazu, also lauter althergebrachte Feste, und keine Spur davon findet sich, dass er neue einzuführen gestrebt hätte.

Und was für ein Interesse hätte ihm unter diesem Gesichtspunkte auch die Erbauung einer Burg durch einen ehemaligen Metzgermeister einflößen sollen? Gerade die Erwähnung dieses Johannes Hunt in den Denkversen glaubt schliesslich Ilgen, einer Anregung „von anderer Seite“ folgend, zur Motivierung der Fälschung verwerten zu können (S. 109 A. 77). Im Jahre 1625 habe die auf Seligsprechung des Petrus Canisius zielende Bewegung begonnen, und vielleicht hätte der Lokalpatriotismus die Gelenius gereizt, in dem Kempener Bürger einen Vorfahren oder Namensvetter des um die katholische Kirche so hochverdienten Mannes durch ein monumentales Zeugnis der Nachwelt zu überliefern. Damit wird ernsten Geschichtsforschern die kindliche Anschauung zugeschrieben, als ob alle Leute, die am Niederrhein den nicht seltenen Namen Hund führen¹⁾, mit dem Nimweger Canisius verwandt sein müssten, oder ihnen und ihrem Heimatsorte durch die Sinngleichheit des Familiennamens ein besonderer Glanz verliehen würde. Und warum war es dann geboten, diesen Kempener Canisius gerade mit der Erbauung der Burg in Zusammenhang zu bringen? Doch eben für diesen letzteren Punkt weiss Ilgen eine Kombination ins Feld zu führen: an der Burg befand sich, wie bezeugt ist, das Bild eines Hundes, und andererseits kannten die Fälscher wahrscheinlich eine Urkunde von 1391, durch die auf Bitten Friedrichs von Sarwerden dem Johannes Hund das Glöckneramt in Kempen übertragen wird; dadurch sind sie auf den Gedanken gekommen, den Mann bei der Erbauung

1) Ilgen S. 109, A. 77 bemerkt, dass man die ursprüngliche Heimat der Familie des Canisius in Doornick bei Rees gesucht habe, und beruft sich dafür auf O. Braunsberger, B. Petri Canisii S. J. epistulae et acta. Friburgi 1896. I, 70, der aber betont, es sei eine unbewiesene Behauptung.

der Burg eine Rolle spielen zu lassen (S. 109). Die Möglichkeit einer solchen Genesis ist zuzugeben, Wert hat sie aber nur, wenn sonst irgendwie die Fälschung feststeht. Ohne dies schwebt sie in der Luft und vermag nichts zu stützen.

Wir glauben gezeigt zu haben, dass, wo man auch die Aufstellungen des verehrten Verfassers anfasst und sie auf ihre quellenmässige Begründung und ihre Beweiskraft prüft, sie in der Hand zerrinnen. Wenn daher auch sein Ergebnis hinsichtlich der Echtheit der Inschrift vollständig abzulehnen ist, so muss doch anerkannt werden, dass seine auf mühsamer und sorgfältiger Quellenforschung beruhende Arbeit keineswegs wertlos ist. Für die Geschichte Kempens und seiner Burg und für die Persönlichkeit Hunts bietet sie bemerkenswerten Ertrag. Dem hochgeschätzten Gelehrten gebührt dafür Dank.